Eingang: 04.09.2024

Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Herrn Carl Kliefert

Sachbearbeiter Frau Oberstaatsanwältin Wölfel

Telefon: 089/5597-4138

Telefax: 09621962410380

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen 402 Zs 1914/24 f

woi Datum 29.08.2024

Strafanzeige gegen Florian Engl wegen Verfolgung Unschuldiger

hier: Beschwerde des Antragstellers Carl Kliefert vom 26.07.2024 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 27.06.2024 (Az.: 101 Js 106315/24)

Sehr geehrter Herr Kliefert,

anliegenden Bescheid erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Wölfel Oberstaatsanwältin

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter

www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/ oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift

Karlstraße 66 80335 München Geschäftszeiten

Kommunikation

Telefon: 089/5597-08

Telefax: 0049 962196241 0392

poststelle@gensta-m.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Sachbearbeiter Frau Oberstaatsanwältin Wölfel Telefon: 089/5597-4138 Telefax: 09621962410380

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen 402 Zs 1914/24 f

Datum 29.08.2024

Strafanzeige gegen Florian Engl wegen Verfolgung Unschuldiger

hier: Beschwerde des Antragstellers Carl Kliefert vom 26.07.2024 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 27.06.2024 (Az.: 101 Js 106315/24)

Bescheid

Der Beschwerde vom 26.07.2024 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 27.06.2024 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beiziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Augsburg, der Strafanzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg führte hierzu bei Vorlage der Akten Folgendes aus:

Das Beschwerdevorbringen enthält keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen; auch sonst ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine Abhilfe rechtfertigen würden. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter

www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/ oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift Karlstraße 66

80335 München

Geschäftszeiten

Kommunikation

Telefon: 089/5597-08 Telefax: 0049 962196241 0392

poststelle@gensta-m.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

strafrechtlich relevantes Verhalten des Angezeigten liegen weiterhin nicht vor; egal wie hartnäckig der Antragsteller das Gegenteil zu behaupten versucht.

Der Antragsteller ist mit dem (Aus-)Gang des gegen ihn geführten Wirtschaftsstrafverfahren offensichtlich nicht zufrieden und hat es sich nunmehr zur Aufgabe gemacht, das Unrecht, das ihm durch den Staatsanwalt, die Richter des Landgerichts Augsburg sowie eine Vielzahl an Mitarbeiter des Zolls und der Deutschen Rentenversicherung angetan worden sein soll, bei verschiedenen Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet zur Anzeige zu bringen. Auch im Rahmen einer Landtagseingabe wurde sich mit dem Vorbringen des Antragstellers bereits befasst. Der Antragsteller will schlicht nicht einsehen, dass vorliegend keine Verschwörung von Staatsanwaltschaft, Richtern, Zeugen und Sachverständigen gegen seine Person stattgefunden hat, sondern dass auch in einem rechtsstaatlich geführten Strafverfahren regelmäßig Entscheidungen getroffen werden, die dem Beschuldigten missfallen mögen.

Auf die weiterhin zutreffenden Gründe der angefochtenen Verfügung wird im Übrigen Bezug genommen. Eine Aufnahme von Ermittlungen ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht veranlasst.

Dem wird beigetreten.

Die von dem Antragsteller erhobenen Vorwürfe gegen die von ihm angezeigten Personen wurden durch die Generalstaatsanwaltschaft München, das Bayerische Staatsministerium der Justiz und den Bayerischen Landtag eingehend geprüft. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Angezeigten ergaben sich hierbei nicht.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 27.06.2024 sein Bewenden haben.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 17 Abs. 3 AGO weitere Eingaben, Anzeigen und Beschwerden, die den gleichen Ausgangssachverhalt betreffen und lediglich frühere Anträge wiederholen, nur noch sachlich geprüft, aber nicht mehr verbeschieden werden.

Im Auftrag

gez. Wölfel Oberstaatsanwältin

Belehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet oder bei elektronischer Einreichung von einem Rechtsanwalt gemäß § 32 a Absatz 3 StPO signiert

und eingereicht sein. Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das OLG München (Nymphenburger Str. 16, 80335 München) zuständig.